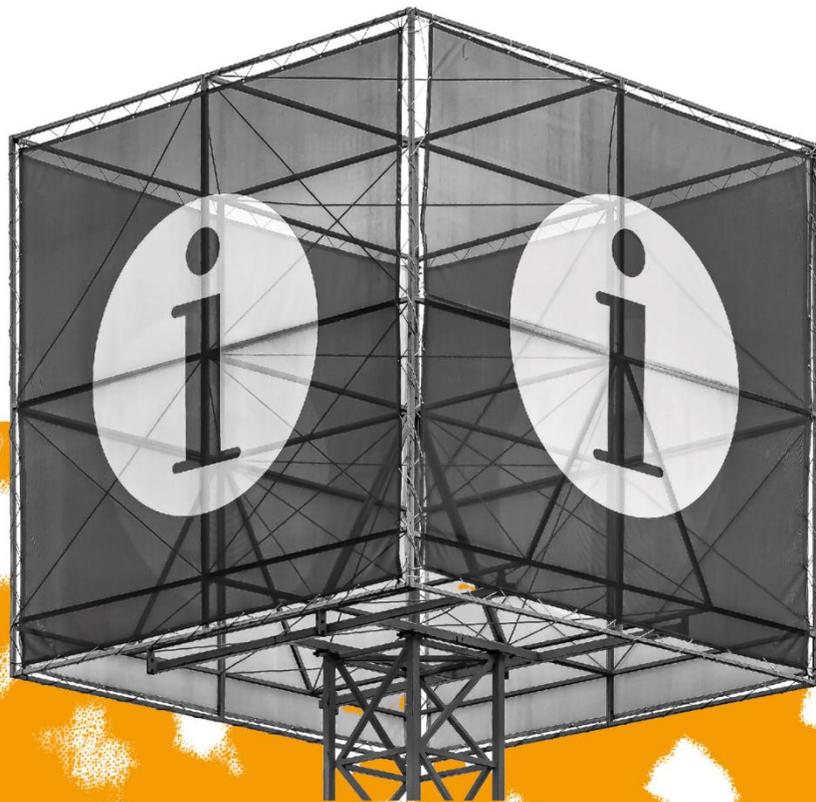


# ***SCHNELLINFO***



Juli 2024

## Schnellinfo Juli 2024

### Inhalt

#### In eigener Sache

- Einladung zur Mitgliederversammlung im September
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im August 2024
- Flüchtlingsrat NRW warnt zum Jahrestag der GFK vor Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes
- Flüchtlingsrat NRW zu Fragen der (Arbeitsmarkt)Integration
- Mitarbeiterin Verwaltung/Buchhaltung gesucht

#### Aus aktuellem Anlass

- OVG NRW: Keine erhebliche Gefahr für Zivilbevölkerung in Syrien durch Bürgerkrieg
- SG Hamburg kippt pauschale Bargeldgrenze der Bezahlkarte
- Situation von Romnja im Kosovo

#### Europa

- Migrationsforum in Tripolis
- Aktuelles zur Seenotrettung

#### Deutschland

- Zivilgesellschaftliche Forderungen für die gesetzliche Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland
- Kritik an Einsparungen im Bereich Migration und Flucht im Haushalt 2025
- Bundeskanzler für Asylentscheidungen durch KI

#### Rechtsprechung und Erlasse

- EGMR: Menschenrechtswidrige Inhaftierung während Asylverfahren auf Zypern
- BGH: Ergänzungen und Änderungen zum Haftantrag müssen der Betroffenen mitgeteilt werden
- BSG: Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG
- VG Magdeburg: Abschiebungsverbot wegen mangelnder medizinischer Versorgung in Kasachstan
- Neue Anwendungshinweise zu § 25a AufenthG
- SH: Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige in Deutschland

#### Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Juni 2024
- Kleine Anfrage zur Asylverfahrensdauer

#### Materialien

- Jahresbericht 2023 des Deutschen Instituts für Menschenrechte
- OECD-Bericht zum Stand der Integration in Deutschland
- Analyse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen aus Syrien und Irak
- Ausarbeitung zum Lagebericht Irak
- Baff Versorgungsbericht 2024
- Publikation zur Reform des AGG
- Videos zum Schutz vor Menschenhandel

#### Termine

## In eigener Sache

### Einladung zur Mitgliederversammlung im September

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, 04.09.2024 von 13.30 bis 18.00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, ein. Karin Zennig von Medico International e. V. wird zur aktuellen politischen Lage in Pakistan referieren, Barbara Esser vom Psychosozialen Zentrum Düsseldorf wird über die gesundheitliche Versorgungslage traumatisierter Flüchtlinge sprechen. Die Einladung mit der Tagesordnung findet sich auf der [Website](#) des Flüchtlingsrats NRW.

### Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im August 2024

Im August bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch: Passbeschaffung, Dienstag, 13.08.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Zugang zum Arbeitsmarkt, Mittwoch, 21.08.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden, Dienstag, 27.08.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Asylbewerberleistungen in der Praxis, Mittwoch, 28.08.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der [Website](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

### Flüchtlingsrat NRW warnt zum Jahrestag der GFK vor Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes

Mit [Pressemitteilung](#) vom 26.07.2024 hat der Flüchtlingsrat NRW anlässlich des Jahrestags der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) am 28.07.2024 die Gefährdung des Flüchtlingsschutzes durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und Diskussionen über die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten angemahnt. *„Mit dem äußeren Anschein des Bekenntnisses zum Flüchtlingsschutz geht eine Verantwortungsverlagerung für die Aufnahme von Menschen, die – wie ehemals die Opfer des Nationalsozialismus – auf der Flucht vor Verfolgung sind, einher“*, kritisiert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW. *„Solche Pläne sind mit dem Geist der GFK in keiner Weise vereinbar!“* Zudem erstarken in Deutschland rechte Positionen in den Debatten um Migration und Asyl, denn auch demokratische Parteien bedienen sich zunehmend dieser in der Hoffnung auf Wahlerfolge. Naujoks betont, dass insbesondere in Deutschland Maßstab politischen Denkens und Handelns die auf den grauenhaften Erfahrungen von Kriegen und Unrechtsregime beruhenden nach dem zweiten Weltkrieg festgeschriebenen Werte und Normen sein müssen. Sie fordert die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, den Schutz von Verfolgten als wesentlichen Bestandteil einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu verteidigen und zu stärken.

### Flüchtlingsrat NRW zu Fragen der (Arbeitsmarkt)Integration

Im Rahmen eines [Interviews](#) im „Morgenecho“ auf WDR 5 am 04.07.2024 wies Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, auf praktische Probleme, mit denen sich Flüchtlinge beim Besuch von Integrationskursen vor dem Einstieg in

den Arbeitsmarkt konfrontiert sehen, hin, darunter insbesondere fehlende Kursplätze. Es sei jedoch wichtig, vor der Aufnahme einer Beschäftigung die Sprache zu erlernen. Die Bezahlkarte für geflüchtete Menschen kritisierte Naujoks als „diskriminierendes Sanktionsinstrument“, da sie erhebliche Einschränkungen der Lebensführung mit sich bringe. Ähnlich wie im Jahr 2015 reagiere man auch jetzt auf die gestiegenen Flüchtlingszahlen mit gesetzlichen Restriktionen zur vermeintlichen Begrenzung der Zuwanderung.

**Mitarbeiterin Verwaltung/Buchhaltung gesucht**  
Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist beim Flüchtlingsrat NRW die Stelle einer „Mitarbeiterin für Verwaltung und Buchhaltung“ zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören u. a. die selbständige Bearbeitung und Pflege der Finanz- und Nebenbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung von Drittmitteln und die Erstellung von Haushaltsplänen für Fördermittelgeberinnen. Die weiteren Aufgaben und Voraussetzungen sind der [Stellenausschreibung](#) zu entnehmen. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden pro Woche. Die Stelle ist zunächst befristet. Eine Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) kann bis zum 05.08.2024 an die E-Mailadresse naujoks@frnrw.de gesendet werden.

---

## Aus aktuellem Anlass

---

### **OVG NRW: Keine erhebliche Gefahr für Zivilbevölkerung in Syrien durch Bürgerkrieg**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 16.07.2024 ([Az.: 14 A 2847/19.A](#)) die Klage eines Syrers aus der Provinz Hasaka auf subsidiären Schutz mit der Begründung abgelehnt, dass Zivilpersonen in Syrien keine ernsthafte, individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer körperlichen Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Bürgerkrieg mehr droht. Im vorliegenden Fall hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag des Klägers, der 2014 nach Deutschland eingereist war, abgelehnt, weil er zuvor in Österreich wegen „Personenschleusens“ zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden war. Das gegen die Ablehnung angerufene VG Münster verpflichtete das BAMF, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, u. a. da zurückkehrende Syrerinnen allein wegen ihrer Asylantragstellung im westlichen Ausland flüchtlingsrelevante Verfolgung erleiden würden und das syrische Regime zudem Männern unterstelle, dass sie sich durch das Verlassen des Landes dem Militärdienst entzogen und sich dadurch bei ihnen eine oppositionelle Gesinnung offenbart habe. Die vom Kläger begangene Straftat bewertete das VG als nicht so schwerwiegend.

Auf Berufung des BAMF hat der 14. Senat des OVG das Urteil nun abgeändert und die Klage abgewiesen. Der Senat begründet dies damit, dass dem Kläger in Syrien keine politische Verfolgung drohe und er aufgrund seiner Straftaten von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen sei. Auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes hat der Senat abgelehnt, da die Gewalt in Syrien, insbesondere in der Provinz Hasaka, kein solches Niveau mehr erreiche, dass Zivilpersonen wahrscheinlich getötet oder verletzt werden würden. Der Kläger sei zudem aufgrund seiner Straftaten auch von diesem Schutz ausgeschlossen. Aus einem [Artikel](#) des Mediendienst Integration vom 25.07.2024 geht hervor, dass durch das Urteil der subsidiäre Schutz für Syrerinnen generell infrage gestellt werden könnte. Zwar betreffe das Urteil den spezifischen Fall und habe keine präzedenzielle Wirkung für andere Gerichte in Deutschland, da dem Betroffenen der subsidiäre Schutz wegen seiner Straftaten verweigert wurde. Dennoch könne das Urteil laut Asylrechtsanwalt Matthias Lehnert dazu führen, dass andere Gerichte und das BAMF den Schutzstatus von Syrerinnen infrage stellen. In diesem Fall würden sie Lehnert zufolge aufgrund der katastrophalen Menschenrechtssituation in Syrien zumin-

dest ein Abschiebungsverbot erhalten. Jenny Fleischer, Fachanwältin für Migrationsrecht, weist darauf hin, dass eine solche Herabstufung des Schutzstatus für die bereits in Deutschland lebenden Syrerinnen starke Auswirkungen haben könnte, beispielsweise Einschränkungen bei der Einbürgerung. Die Rechtsanwältinnen betonen, dass das Urteil und die damit verbundene Debatte zudem zu großer Unsicherheit unter den Syrerinnen in Deutschland führe. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, kritisierte im Rahmen eines [Beitrags](#) von RTL West vom 23.07.2024, dass das Urteil nicht die aktuelle Lage in Syrien widerspiegle. Sie hoffe, dass das OVG-Urteil keinen Einfluss auf die Entscheidungspraxis des BAMF haben wird und die Obergerichte anderer Bundesländer diesem Urteil nicht folgen werden. Statements des Flüchtlingsrats NRW zu dem Urteil werden auch in einem [Artikel](#) der NRZ vom 23.07.2024 sowie in einem [Artikel](#) des WDR und einem [Artikel](#) der Tagesschau, beide vom 24.07.2024, aufgegriffen.

### **SG Hamburg kippt pauschale Bargeldgrenze der Bezahlkarte**

Pro Asyl und die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) haben laut einer [Pressemitteilung](#) vom 24.07.2024 gemeinsam mit einer schutzsuchenden Familie vor dem Sozialgericht (SG) Hamburg einen wichtigen Teilerfolg gegen die restriktiven Beschränkungen der Bezahlkarte erzielt. So hat das SG am 18.07.2024 ([Az.: S 7 AY 410/24 ER](#)) entschieden, dass die pauschale Festsetzung des Bargeldbetrages auf 50 Euro ohne Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Umstände der Betroffenen rechtswidrig sei. Der betroffenen Familie, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Hamburg wohnt, steht seit Einführung der Bezahlkarte pauschal ein Bargeldbetrag von 110 Euro zur Verfügung. Dieser sei für die schwangere Antragstellerin, ihr Kleinkind und ihren Mann nicht ausreichend, um die nötigen Einkäufe zu tätigen, die Bargeld erfordern. Das Gericht stellte klar, dass jede Einschränkung des Bargeldbetrags individuell begründet und abgewogen werden müsse und sprach der Familie zunächst eine Summe von

knapp 270 Euro pro Monat in bar zu. Der Beschluss zeigt laut Pro Asyl und GFF, dass die Einführung einer Bezahlkarte mit Bargeldbeschränkungen für die Kommunen nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, sondern den Verwaltungsaufwand sogar erhöhen werde, da der Barbetrag jeweils im Einzelfall festgelegt werden müsse. Aktuell würden die Organisationen mit weiteren Klagen darauf abzielen, die Einführung der restriktiv ausgestalteten Bezahlkarte zu stoppen.

### **Situation von Romnja im Kosovo**

Das Roma Antidiscrimination Network (RAN) hat am 23.07.2024 einen [Artikel](#) zur Lage von Romnja im Kosovo veröffentlicht. Der Kosovo gilt seit 2015 in Deutschland als „sicheres Herkunftsland“. Schon damals hätten Menschenrechtsorganisationen betont, dass Romnja im Kosovo struktureller Diskriminierung und fehlendem staatlichen Schutz vor rassistischen Übergriffen ausgesetzt seien. Heute sei die Situation von Romnja laut RAN allerdings aufgrund des Konflikts zwischen Serbien und dem Kosovo noch unsicherer als 2015, da sie oft verdächtigt würden, die serbische Seite zu unterstützen. Grund dafür sei u. a., dass Romnja im Kosovo häufig in den serbischen Gemeinden leben würden, weil ihnen dort weniger Gefahr drohe. Die falsche Unterstellung, Romnja seien Kollaborateurinnen der Serbinnen, sei auch der zentrale Hintergrund der ethnischen Säuberung gegen Romnja nach dem Kosovokrieg 1999 gewesen. Im Artikel wird das Beispiel einer kürzlich aus dem Kosovo nach Deutschland geflohenen Romnja-Familie angeführt, deren Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden seien, obwohl sie von Bedrohung und Verfolgung durch die kosovarischen Behörden berichtet habe. Diese sollen ihr unterstellt haben, an einer Demonstration der serbischen Minderheit im Kosovo teilgenommen und dabei die kosovarische Polizei sowie militärische Truppen unter Leitung der NATO mit Steinen angegriffen zu haben. Der [Bericht](#) der Bundesregierung zur Situation im Kosovo (Stand: 15.03.2024) basiere auf der kosovarischen Verfassung, die Minderheitenrechte garantiere, diese

aber kaum umsetze. Auch werde die Sicherheitslage trotz der weiterhin notwendigen Präsenz internationaler Organisationen wie KFOR, UNMIK und EULEX als stabil beschrieben. Menschenrechtsorganisationen würden fordern, Romnja als

besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen und die Einstufung des Kosovo als „sicheres Herkunftsland“ zu überdenken.

---

## Europa

---

### Migrationsforum in Tripolis

Laut einem [Artikel](#) der Jungen Welt vom 22.07.2024 haben am 17.07.2024 Vertreterinnen europäischer und afrikanischer Länder zum Transmediterranean Migration Forums in der libyschen Hauptstadt Tripolis zusammengefunden, um die Schaffung einer „strategischen Zusammenarbeit“ im Bereich der „irregulären Einwanderung“ zu diskutieren. Der libysche Innenminister Imad Trabelsi habe die Dringlichkeit einer Lösung dieses „Problems“ betont. Im Artikel wird die Bedeutung Libyens als wichtigem Abfahrtsort für Flüchtlinge und Wanderarbeiterinnen aus Afrika, die über das Mittelmeer nach Europa gelangen wollen, betont. Aufgrund der zunehmenden Abschottung der EU würden mittlerweile allerdings viele von ihnen Libyen und auch andere nordafrikanische Länder nicht mehr verlassen können und daher dort verbleiben. Der libysche Regierungschef Abdelhamid Dbeibah habe im Rahmen des Forums von einer moralischen Verantwortung gegenüber diesen Menschen gesprochen und hervorgehoben, dass die „Migrationskrise“ in den Herkunftsländern gelöst werden müsse, etwa durch Entwicklungsprojekte. Das Forbes Magazins [berichtete](#) am 12.07.2024, dass Imad Trabelsi im Vorfeld des Forums betont habe, dass Libyen nicht länger „den Preis“ für die Anwesenheit „irregulärer“ Migrantinnen in Libyen zahlen werde. Zudem habe er erklärt, dass Libyen auf dem bevorstehenden Transmediterranean Migration Forum seine Verantwortung für das Migrationsmanagement in der Region gegenüber den Delegierten verschiedener europäischer Nationen sowie der Europäische Union verdeutlichen wolle. Laut Forbes Magazin erhält die libysche Küstenwache (LCG) seit Jahren Ausrüstungen und Schulungen im Wert von mehreren Millionen Dollar jährlich von der EU. Durch diese

Hilfe sollen offiziell die Migration gemanagt und Todesfälle auf See verhindert werden, die Unterstützung werde aber von Menschenrechtsorganisationen oft als Strategie zur Verhinderung „irregulärer Migration“ nach Europa gesehen. Die Organisationen kritisieren die EU für diese Praxis, da die LCG aus verschiedenen kriminellen und Milizgruppen bestehe, die Menschen misshandeln und missbrauchen würden.

### Aktuelles zur Seenotrettung

Das Migazin [berichtete](#) am 10.07.2024, dass die „Sea-Eye 4“ laut eigenen Angaben am 07.07 und 08.07.2024 innerhalb von 24 Stunden in fünf Einsätzen, teilweise unterstützt von der Initiative Resqship mit dem Segelschiff „Nadir“, 231 Menschen auf dem Mittelmeer gerettet und danach den ihr von den italienischen Behörden zugewiesenen, weit entfernten, Hafen von Genua angelaufen habe. Für die An- und Abreise nach Genua habe die Crew der „Sea Eye 4“ ganze sechs Tage einplanen müssen. Bereits in der Woche vom 01.07.2024 war nach Angaben des Migazin der „Humanity 1“ nach Rettungseinsätzen mit Bari ein 1.100 Kilometer entfernter Hafen zugewiesen worden. Die „Humanity 1“ habe bei drei Einsätzen im Mittelmeer insgesamt 291 Menschen aus Seenot befreit, darunter mehr als 100 Minderjährige, darunter Kleinkinder sowie Babys und schwangere Frauen. Neben der Zuweisung entfernter Häfen behindere auch die regelmäßige Festsetzung von Schiffen die Seenotrettung. So sei die „Louise Michel“, das Seenotrettungsschiff des Graffiti-Künstlers Banksy, von den italienischen Behörden in der Woche vom 01.07.2024 für 20 Tage festgesetzt worden. Zuvor habe das Schiff laut Angaben der Betreiberinnen mehr als 30 Flüchtlinge aus Seenot befreit und auf der Mittelmeerinsel Lampedusa an

Land gebracht. Eigentlich sei der „Louise Michel“ der entfernt liegende Hafen der sizilianischen Stadt Pozzallo zugewiesen worden. Nachdem die Crew wegen des vorhergesagten schlechten Wetters Kurs auf Lampedusa genommen und letztlich

auch die Erlaubnis zum Anlegen erhalten habe, sei ihr von den italienischen Behörden vorgeworfen worden, Anweisungen missachtet zu haben.

---

## Deutschland

---

### Zivilgesellschaftliche Forderungen für die gesetzliche Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland

In einem [Statement](#) vom 16.07.2024 haben zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für geflüchtete Menschen in rechtlichen, aufnahmebezogenen, sozialen, medizinischen und therapeutischen Belangen einsetzen, darunter die Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl, ihre Forderungen zur gesetzlichen Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Deutschland vorgestellt. Die unterzeichnenden Organisationen kritisieren die Reform als Verschärfung des europäischen Asylrechts, die den Schutz für Flüchtlinge in der EU gefährde. Sie fordern die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung der Reform die Menschenrechte zu wahren. Wichtige Punkte für die gesetzliche Umsetzung in Deutschland seien ein starkes Menschenrechts-Monitoring, die Identifizierung und der Schutz vulnerabler Gruppen, faire und sorgfältige Asylverfahren, eine unabhängige und durchgängige Asylverfahrensberatung, die Stärkung des Rechtsschutzes, die Vermeidung von Inhaftierung schutzsuchender Menschen, der Schutz und die Unterstützung von Kindern sowie eine menschenwürdige Aufnahme. Die Organisationen betonen, dass zudem eine ausreichende Finanzierung für die Umsetzung der Reform notwendig sei. Der Deutsche Bundestag hat am 22.07.2024 den aktuellen [Reformstand](#) des GEAS veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass bis zur Anwendung der im Juni 2024 in Kraft getretenen Rechtsakte des Migrations- und Asylpakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ab Mitte 2026 noch nationale Anpassungen nötig sind. Bis zum 12.12.2024 müssen die Mitgliedstaaten auf Grundlage eines gemeinsamen Umsetzungsplans

der EU-Kommission nationale Umsetzungspläne ausarbeiten, wobei erste Entwürfe bereits bis Oktober 2024 vorgelegt werden sollen. Zudem wird in dem Dokument auf die neue EuGH-Rechtsprechung und deren Folgen zur EU-weiten Bindungswirkung von Flüchtlingsschutz hingewiesen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Juni 2024 über die Bindungswirkung des Flüchtlingsschutzes eines EU-Mitgliedstaats im Asyl- und Auslieferungsverfahren eines anderen Mitgliedstaats entschieden und eine strikte Bindungswirkung im Auslieferungsverfahren festgestellt, was Anpassungen der deutschen Rechtslage erfordert. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine [Stellungnahme](#) (Stand: Juli 2024) zur bevorstehenden Einrichtung eines unabhängigen Monitoring-Mechanismus im GEAS veröffentlicht. Dieser Mechanismus soll die Einhaltung von Unions- und Völkerrecht während des Asylverfahrens sicherstellen, insbesondere den Zugang zum Asylverfahren, das Non-Refoulement-Verbot und die Berücksichtigung des Kindeswohls. Aus Sicht des Instituts sollte im Umsetzungsgesetz enthalten sein, welche unabhängige Akteurin das Monitoring übernimmt. Diese solle mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet werden, so u. a. Zugang zu Orten des Screenings und zu Informationen. Zudem solle das Monitoring alle Teilbereiche des Grenzverfahrens abdecken, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen und ggf. zu ahnden. Das Institut spricht sich auch dafür aus, dass die Überwachungsakteurin jährlich Berichte und Empfehlungen an den Deutschen Bundestag abgibt und dieser dazu Stellung bezieht, da nur so eine umfassende politische Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Mechanismus gewährleistet sei.

## Kritik an Einsparungen im Bereich Migration und Flucht im Haushalt 2025

Die taz [berichtete](#) am 11.07.2024 zum geplanten Haushalt 2025 des Bundesinnenministeriums, der laut Regierungskreisen rund 13,75 Milliarden Euro betragen soll, was einem Anstieg von ca. 400 Millionen Euro zum aktuellen Innen-Etat entspreche. Allerdings solle es zu Einsparungen im Bereich Migration und Flucht in Deutschland kommen. Besonders betroffen seien die Integrationskurse, deren Budget von 1,1 Milliarden Euro auf 500 Millionen Euro im Jahr 2025 reduziert werden soll. Das Innenministerium schein mit einigen Projekten in diesem Bereich unzufrieden zu sein und wolle die gesamte Struktur der Integrationskurse einer gründlicheren Überprüfung unterziehen. Zur Begründung der Einsparungen habe die Bundesregierung angeführt, dass sie mit einem Rückgang der Migrationszahlen rechne und aufgrund der bislang hohen Aufnahmezahlen von Ukrainerinnen auf zusätzliche Gelder von der EU-Kommission hoffe. Kritik an den Einsparungen im Migrations- und Fluchtbereich komme vor allem von der Gruppe Die Linke. Deren innenpolitische Sprecherin, Clara Bünger, habe davor gewarnt, bei den Integrationskursen zu sparen, da Sprachkurse entscheidend dafür seien, dass Flüchtlinge sich schnell integrieren und am Erwerbsleben teilnehmen können. Kürzungen in diesem Bereich würden lediglich zu höheren Folgekosten an anderer Stelle führen. Wie die taz berichtete, wolle das Innenministerium auch das Aufnahmeprogramm für gefährdete Afghaninnen, das Innenministerin Nancy Faeser 2022 zusammen mit Außenministerin Annalena Baerbock nach der Machtübernahme der Taliban ins Leben gerufen hatte, nicht weiter finanzieren. Noch offene Fälle sollten abgeschlossen werden, aber für neue Zusagen werde das Innenministerium künftig keine Mittel mehr bereitstellen. Das Auswärtige Amt hingegen habe erklärt, dass es keine Pläne gebe, das Programm einzustellen. Es sei auf die gesamte Legislaturperiode ausgelegt und werde derzeit lediglich überprüft. Bünger kommentierte gegenüber der taz: „Das ist ein schäbiger Vertrauensbruch und ein Triumph

für die politische Rechte, die immer die Beendigung des Aufnahmeprogramms gefordert hat.“ Sie habe zudem betont, dass die Aufnahme von Afghaninnen keine großherzige Geste sei, die man einfach aufgeben könne. Auch Pro Asyl hat in einem [Artikel](#) vom 17.07.2024 vor Kürzungen im Bundeshaushalt, vor allem im Bereich der Teilhabe von Flüchtlingen, gewarnt. Frühzeitige Investitionen in qualitativ hochwertige Sprach- und Integrationskurse seien entscheidend für eine offene und inklusive Gesellschaft. Pro Asyl fordert Zugang zu Sprachkursen für alle Flüchtlinge von Anfang an, um Ankommen und Teilhabe zu ermöglichen. Problematisch sei zudem, dass die Ausgaben für die Migrations- oder Asylverfahrensberatung im Haushalt 2025 unverändert bleiben sollen, da schon jetzt zu wenig Geld vorhanden sei, um eine flächendeckende Beratung zu gewährleisten. Gleichzeitig warnt Pro Asyl vor Qualitätsverlusten durch die geplante Beschleunigung von Asylverfahren. Zudem kritisiert die Organisation, dass mehr Gelder in die Abwehr von Flüchtlingen fließen sollen, während Mittel zur Bekämpfung von Fluchtursachen in den Herkunftsländern gekürzt würden. Dies gefährde Projekte, die vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mitfinanziert werden und unverzichtbar für die Versorgung der Menschen vor Ort seien. Der Paritätische Gesamtverband hat am 24.07.2024 eine [Übersicht](#) zu den relevanten Haushaltstiteln sowie den bundesgeförderten Programmen veröffentlicht.

**Bundeskanzler für Asylentscheidungen durch KI**  
Laut einem [Artikel](#) des Migazin vom 09.07.2024 hat sich Bundeskanzler Olaf Scholz für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei Asylentscheidungen zur Entlastung der Behörden ausgesprochen. So habe er nach einem Besuch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg am 08.07.2024 geäußert, dass KI dazu beitragen könne, „dass wir Routineentscheidungen schnell und trotzdem mit großer Qualität treffen können“. Zudem habe Scholz betont, dass zur

Beschleunigung der Verfahren Asylanträge und Erstanhörungen bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder stattfinden sollten und nicht wie bislang häufig erst nach der Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Kommunen.

Auch habe er schnellere Verwaltungsgerichtsverfahren gefordert, die bundesweit das Tempo von Rheinland-Pfalz erreichen sollten, wo Asylgerichtsverfahren in weniger als sechs Monaten abgeschlossen würden. Der bundesweite Durchschnitt liege bei 20 Monate

---

## Rechtsprechung und Erlasse

---

### **EGMR: Menschenrechtswidrige Inhaftierung während Asylverfahren auf Zypern**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in zwei Urteilen vom 02.07.2024 ([Az.: 63076/19](#) und [Az.: 24607/20](#)) festgestellt, dass Zypern die Rechte von zwei Schutzsuchenden aus Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) verletzt hat, da ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wurde, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung schnell und effektiv überprüfen zu lassen. Beide Antragsteller wurden mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft in terroristischen oder kriminellen Organisationen aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit auf Zypern inhaftiert. Die Antragsteller legten mehrfach Klage (Petition auf Erlass eines Habeas Corpus) vor dem Obersten Gerichtshof zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Haft mit dem Argument ein, dass die Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) eine Inhaftierung nur so lange autorisiere, bis die Behörden festgestellt hätten, ob eine Sicherheitsbedrohung von ihnen ausgehe, im Fall der Antragsteller jedoch keine Schritte unternommen worden seien, um dies zu überprüfen. Im ersten Fall erfolgte die Entlassung des Betroffenen aus der Haft nach neun Monaten, im zweiten Fall nach über zwei Jahren. Der EGMR stellte fest, dass darin ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 EMRK liegt. Dem Antragsteller im ersten Fall muss Zypern innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils 2.000 EUR und dem Antragsteller im zweiten Fall 10.000 EUR als Entschädigung zahlen.

### **BGH: Ergänzungen und Änderungen zum Haftantrag müssen der Betroffenen mitgeteilt werden**

Mit Beschluss vom 11.06.2024 ([Az.: XIII ZB 49/21](#)) hat der Bundesgerichtshof (BGH) zur Abschiebungshaft festgestellt, dass einer Antragstellerin vor ihrer gerichtlichen Anhörung wesentliche Ergänzungen und Änderungen des Haftantrages in geeigneter Weise mitgeteilt und, falls erforderlich, übersetzt werden müssen. Im vorliegenden Fall hatte eine Vertrauensperson des in Abschiebungshaft befindlichen Betroffenen einen Antrag auf Haftaufhebung gestellt, da die Haftanordnung unter Verletzung von Verfahrensrechten des Betroffenen, nämlich seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, ergangen sei, was zur Fehlerhaftigkeit der Anhörung und entsprechender Rechtswidrigkeit der Haft geführt habe. Dieser war vor dem Amtsgericht Passau und dem Landgericht Passau erfolglos. Der BGH hat in seinem Beschluss nun eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und damit die Rechtswidrigkeit der Haft festgestellt, da der Betroffene über wesentliche Gründe für die beabsichtigte Haftdauer nicht zutreffend unterrichtet wurde. Er führt aus, dass Betroffenen vor der gerichtlichen Anhörung eine Ablichtung des Haftantrags auszuhändigen und erforderlichenfalls mündlich zu übersetzen ist. Dies ist im Protokoll der Anhörung oder in anderer Weise in der Akte zu dokumentieren.

### **BSG: Rechtmäßigkeit der Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich am 25.07.2024 in zwei Verfahren mit Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG bei Gestatteten bzw. vollziehbar Ausreisepflichtigen ohne Duldung nach Dublin-Unzulässigkeitsbescheid und

Abschiebungsanordnung beschäftigt. Im ersten Verfahren ([Az.: B 8 AY 7/23 R](#)) handelte es sich um eine nigerianische Staatsangehörige, deren Asylantrag das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig ablehnte, nachdem die Niederlande ihre Zuständigkeit im Dublin-Verfahren anerkannt hatten. Mit Ablauf der Überstellungsfrist ging die Zuständigkeit allerdings auf Deutschland über. Ihre Klage auf höhere Leistungen statt der ihr während ihres Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung im Landkreis Schweinfurt gewährten gekürzten Leistungen gemäß § 1a Abs. 7 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Abs. 1 AsylbLG wurde vom Sozialgericht (SG) Würzburg abgewiesen. Jedoch wurde der Berufung vom Bayerischen Landessozialgericht (LG) stattgegeben, da kein pflichtwidriges Verhalten der Antragstellerin vorliegen habe und zudem spätestens mit Ablauf der Überstellungsfrist der Anspruchseinschränkung die Grundlage entzogen sei. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision des Landkreises Schweinfurt hat das BSG nun abgewiesen und entschieden, dass die Leistungskürzung nach Ablauf der Überstellungsfrist und damit dem Übergang ins nationale Asylverfahren unzulässig ist. Die Einschränkung der Leistungen erfordert eine Abschiebungsanordnung des BAMF, die jedoch im nationalen Verfahren nach Ablauf der Überstellungsfrist nicht mehr greift. Im zweiten Verfahren ([Az.: B 8 AY 6/23 R](#)) scheiterte die für März 2022 geplante Dublin-Überstellung des afghanischen Antragstellers nach Rumänien, da das Land aufgrund des Ukrainekriegs Dublin-Überstellungen ablehnte. Auch in diesem Fall wies das SG Würzburg die Klage auf höhere als die ihm gemäß § 1a Absatz 7 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Absatz 1 AsylbLG bewilligten Sachleistungen ab. Das Bayrische LSG gab seiner Berufung statt, weil es auch in diesem Fall an einem pflichtwidrigen Verhalten fehle. Das BSG stellte fest, dass der Antragsteller, bei dem die Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen war, dem Anwendungsbereich der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) unterfällt. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH u. a. die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die nationale Regelung, die nur

Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie ggf. Kleidung und Haushaltswaren vorsieht, das Mindestniveau nach Artikel 17 Absatz 2 und 5 der Aufnahmerichtlinie gewährt.

### **VG Magdeburg: Abschiebungsverbot wegen mangelnder medizinischer Versorgung in Kasachstan**

Das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg hat mit Urteil vom 24.04.2024 ([Az.: 3 A 391/21 MD](#)) entschieden, dass für die Klägerin wegen mangelnder medizinischer Versorgung in Kasachstan ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Die u. a. an Diabetes, hypersensibler Herzerkrankung und Herzinsuffizienz leidende kasachische Klägerin wandte sich gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF auf Feststellung eines Abschiebungsverbots und argumentierte, dass sie sich aufgrund finanzieller Einschränkungen die notwendige medizinische Behandlung in Kasachstan nicht leisten könne. Das VG Magdeburg stellte fest, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Kasachstan eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben drohe, da sich ihre Erkrankungen dort verschlimmern und lebensbedrohlich werden könnten. In Kasachstan gebe es zwar medizinische Versorgung in dringenden Fällen und für chronische Erkrankungen, jedoch seien Zuzahlungen und inoffizielle Zahlungen oft erforderlich. Daher sei ein großer Teil der Bevölkerung, insbesondere Rentnerinnen, von der Versorgung ausgeschlossen. Auch würden für komplexe Behandlungen oft die notwendigen Medikamente fehlen. Die Klägerin sei aufgrund ihres Alters und Gesundheitszustandes nicht mehr erwerbsfähig und erhalte nur eine geringe Grundrente. Auch ihre Familienangehörigen in Deutschland könnten sie nicht ausreichend finanziell unterstützen. Somit sei eine Finanzierung der Behandlungskosten in Kasachstan nicht möglich.

### **Neue Anwendungshinweise zu § 25a AufenthG**

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) NRW hat am 26.06.2024 neue [Anwendungshinweise](#) zu § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung

bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) veröffentlicht. Die Ausländerbehörden werden angehalten, diese aktiv zu nutzen, um vorhandene Spielräume zu identifizieren und diese konsequent im Sinne der Antragstellerinnen auszuschröpfen. Das Projekt Q der GGUA hat am 12.07.2024 eine fachliche [Zusammenfassung und Einordnung](#) zu den Anwendungshinweisen veröffentlicht. In den neuen Anwendungshinweisen wird u. a. klargestellt, dass das Duldungserfordernis erfüllt ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung erfüllt sind, auch wenn keine Duldungsbescheinigung vorliegt. Dies gilt auch für die Anrechnung als Voraufenthaltszeit. Zudem soll, falls die 12-monatige Vorduldungszeit zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht erfüllt ist, die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zur Überbrückung geprüft und das Ermessen regelmäßig zugunsten der Betroffenen ausgeübt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass kurzfristige Unterbrechungen (bis zu drei Monate) des Inlandaufenthaltes, auch im Duldungsstatus, unschädlich, aber nicht auf die Voraufenthaltszeit anrechenbar sind. Als anrechenbarer Schulbesuch für das Erfordernis der dreijährigen Schulbesuchszeit gelten auch der Besuch von Vorbereitungsklassen und Förderschulen sowie Volkshochschulkursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. In atypischen Fällen sind Abweichungen von der dreijährigen Schulbesuchszeit möglich, maximal um ein Schulhalbjahr, insbesondere bei überdurchschnittlichen Leistungen oder unverschuldet verzögertem Bildungszugang nach Zuweisung in die Aufnahmekommune.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Ersterteilung im Jugendlichen- oder Heranwachsendenalter grundsätzlich eine größere Unsicherheit hinsichtlich der Prognose des Integrationserfolgs in Kauf genommen werden kann. Ein erfolgreicher Schulbesuch oder das Erreichen eines Schulabschlusses begründen in der Regel eine positive Integrationsprognose, sind jedoch nicht allein ausschlaggebend.

### **SH: Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige in Deutschland**

Das Sozialministerium Schleswig-Holstein hat am 24.07.2024 eine [Rundmail](#) zur Situation afghanischer Staatsangehöriger in Deutschland versandt, der zu entnehmen ist, dass trotz der Möglichkeit, Pässe über die afghanische Botschaft in Berlin zu verlängern oder zu beantragen, die Passbeschaffung aufgrund der unsicheren Lage in Afghanistan und der praktischen Hindernisse unzumutbar bleibe. Obwohl es theoretisch möglich sei, einen afghanischen Nationalpass über die afghanischen Auslandsvertretungen im Iran und in Pakistan zu erhalten, bleibe das Sozialministerium bei seiner Auffassung aus dem Erlass vom 02.05.2022 (Az.: IV 208 – 292-14/2015-376/2015-UV-31861/2022) die besage, dass die Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, aufgrund der fortbestehenden praktischen Unmöglichkeit der Passausstellung durch die afghanische Botschaft in Deutschland und der unvorhersehbaren Lageentwicklung in Afghanistan nicht zumutbar sei.

## Zahlen und Statistik

### **Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Juni 2024**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 05.07.2024 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für Juni 2024 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 18.338 Asylanträge gestellt wurden, davon 16.773 Erstanträge und 1.565 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge sank damit gegenüber dem Vormonat Mai um 2,7 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um

27,7 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 5.163 Erstanträgen (-2,2 % im Vergleich zum Vormonat), Afghanistan mit 3.177 Erstanträgen (Vormonat: +8,2 %) und die Türkei mit 1.928 Erstanträgen (Vormonat: +2,8 %). Im Juni 2024 wurden die Asylverfahren von 26.108 Personen (23.772 Erst- und 2.336 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag im

Zeitraum Januar bis Juni bei 47,0 %, was einer Abnahme um 4,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahreswert entspricht. Für Syrien mit 52.961 Entscheidungen lag die Gesamtschutzquote bei 84,4 %, für Afghanistan mit 23.248 Entscheidungen bei 77,1 % und für die Türkei mit 21.326 Entscheidungen bei 9,2 %.

### **Kleine Anfrage zur Asylverfahrensdauer**

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung (Drucksache: 20/12124) vom 27.06.2024 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe Die Linke sind ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2023 und aktuelle Daten mit dem Schwerpunkt Asylverfahrensdauer zu entnehmen. Daraus geht u. a. hervor, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2023 6,8 Monate betragen hat (Erstanträge 6,7 und Folgeanträge 7,2 Monate). Am längsten dauerte eine Entscheidung in Monaten bei Schutzsuchenden aus Nigeria (17,2), dem Senegal (12,7) und dem Iran (11,0). Die kürzeste Bearbeitungszeit wiesen Asylverfahren Schutzsuchender aus Montenegro (2,7), Moldau (2,7) und Serbien (2,8 Monate) auf. Die durchschnittliche Dauer bis zu einer

unanfechtbaren Entscheidung (rechts- oder bestandskräftig) betrug 18,5 Monate (Erstanträge: durchschnittlich 18,5 Monate; Folgeanträge: 18,9 Monate). In Dublin-Verfahren lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei 3,1 Monaten. Nach dem Übergang in das nationale Verfahren betrug die Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung durchschnittlich 14,2 Monate. Widerrufsverfahren dauerten im Durchschnitt 19,1 Monate. Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zum 30.04.2024 7,4 Monate (7,5 Monate für Erst- und 6,6 Monate für Folgeanträge). Die längste Bearbeitungszeit zeigte sich dabei für Antragstellerinnen aus dem Iran (13,1), Irak (11,2) und Somalia (11,1 Monate), die kürzeste für Schutzsuchende aus Montenegro (1,6), Moldau (1,7) und dem Kosovo (2,1 Monate). Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren lag für diesen Zeitraum bei 3,0 Monaten. Eine behördliche Entscheidung erging bei Übergang in das nationale Verfahren nach durchschnittlich 12,2 Monaten. Widerrufsverfahren wurde im Durchschnitt innerhalb von 28,1 Monaten bearbeitet.

## **Materialien**

### **Jahresbericht 2023 des Deutschen Instituts für Menschenrechte**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat seinen [Jahresbericht](#) 2023 (Stand: Juni 2024) herausgegeben, in dem sich die Autorinnen mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen im Bereich Menschenrechte, darunter auch dem Flüchtlingsrecht, befassen. In einem Kapitel (S. 44) beschäftigen sich die Autorinnen ausführlicher mit dem Thema EU-Flüchtlingsrecht, kritisieren die jüngsten Entwicklungen und Reformen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und sprechen Empfehlungen aus. Zudem verschärfe in Deutschland das Rückführungsverbesserungsgesetz die Situation Schutzsuchender weiter und widerspreche verfassungs- und völkerrechtlichen

Verpflichtungen. Es greife in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Freiheit ein.

### **OECD-Bericht zum Stand der Integration in Deutschland**

Die OECD (Organization for Economic Co-operation and Development) hat ihren [Bericht](#) „Stand der Integration von Eingewanderten – Deutschland“ (Stand: Juni 2024) veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass Deutschland erhebliche Fortschritte bei der Integration von Migrantinnen gemacht habe, gleichwohl weiterhin Herausforderungen bestehen würden, insbesondere im Bereich der sozialen Integration und Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungswesen. Positiv bewerten die Autorinnen des Berichts die

Sprachförderung durch Integrationskurse. Allerdings gebe es für Asylsuchende, denen diese Kurse ebenfalls offenstehen sollten, immer noch einen Mangel an Plätzen. Mit einer Erwerbstätigenquote der Einwanderungsbevölkerung von etwa 70 Prozent für das Jahr 2022 habe Deutschland bessere Ergebnisse als die meisten EU-Vergleichsländer erzielt. Benachteiligt auf dem Arbeitsmarkt seien vor allem eingewanderte Frauen, insbesondere Mütter mit kleinen Kindern. Auch der Anteil niedrig qualifizierter Personen aus dem Ausland sei eine Herausforderung.

### **Analyse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen aus Syrien und Irak**

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat am 23.07.2024 eine [Analyse](#) zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen aus Syrien und dem Irak veröffentlicht. Für die Analyse wurden auf Basis der PASS-Befragung (Panel „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“) zwei aufeinanderfolgende Flüchtlingskohorten miteinander verglichen und von 2016 bis 2022 beobachtet. Die erste untersuchte Kohorte besteht aus syrischen und irakischen Flüchtlingen, die zwischen Juli 2014 und Juni 2016 erstmals SGB-II-Leistungen bezogen haben, in der zweiten Kohorte lag der Einstieg in den Leistungsbezug zwischen Juli 2016 und Juni 2018. Die Ergebnisse zeigen, dass die spätere Kohorte seltener über Schul- und Berufsabschlüsse verfüge, jedoch mit der früheren Kohorte vergleichbare Deutschkenntnisse habe. Trotz der Unterschiede hinsichtlich der Schul- und Berufsabschlüsse sei die Arbeitsmarktintegration für beide Kohorten positiv verlaufen. Sie hätten zwischen 2016 und 2022 ihre Erwerbsbeteiligung erhöhen und ihre Hilfebedürftigkeit reduzieren können. Die Corona-Pandemie habe die Fortschritte nicht dauerhaft abgebremst, denn der positive Trend habe sich nach einer Verlangsamung in den Jahren 2020/2021 im Jahr 2022 verstärkt fortgesetzt.

### **Ausarbeitung zum Lagebericht Irak**

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat am 08.07.2024 eine [Ausarbeitung](#) von Christiane

Maurer zum aktuellen [Lagebericht](#) des Auswärtigen Amtes zu Irak (Stand 04/2024) unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Jesidinnen veröffentlicht, in der auch Informationen zur spezifischen Lage der Jesidinnen aus dem [BAMF Länderreport 68](#) (Stand: 01.04.2024) miteinbezogen werden.

### **BaFF Versorgungsbericht 2024**

Der BAFF e. V., ein Dachverband von 48 Psychosozialen Zentren (PSZ) für geflüchtete Menschen, hat am 20.06.2024 seinen neuesten [Versorgungsbericht](#) veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass große Versorgungslücken bestehen. Um auf die Bedarfe schutzsuchender Menschen angemessen reagieren zu können, fordert die BAFF u. a. diskriminierungsfreie Teilhabemöglichkeiten geflüchteter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen, eine Krankenkassenkarte für alle geflüchteten Personen von Anfang an in allen Bundesländern sowie die Verstetigung bedarfsgerechter Hilfen für Überlebende von Flucht und Gewalt durch die PSZ über eine flächendeckende und nachhaltige Finanzierung von Bund und Ländern.

### **Publikation zur Reform des AGG**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat am 23.07.2024 eine [Publikation](#) „Das Antidiskriminierungsrecht in der Kritik internationaler Menschenrechtsorgane“ veröffentlicht, in der aufgezeigt wird, in welchen Bereichen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) reformiert werden sollte. Anhand von Vorschlägen und Empfehlungen der UN-Fachausschüsse wird aufgezeigt, wie der Diskriminierungsschutz gestärkt und ausgeweitet werden kann, damit das AGG alle Menschen in allen Lebensbereichen vor Diskriminierung schützt und die Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung sichert.

### **Videos zum Schutz vor Menschenhandel**

Das Projekt Safety Net hat [Videos](#) zum Thema Menschenhandel und Ausbeutung veröffentlicht. Für Fachkräfte gibt es Trainingsvideos zum Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung in den Be-

reichen Unterkunftsvermittlung, Arbeitsvermittlung und Bildungsbereich. Zudem stehen Sensibi-

lisierungsvideos über Menschenhandel und Ausbeutung für potentiell Betroffene auf Deutsch, Englisch, Ukrainisch und Russisch zur Verfügung.

---

## Termine

---

**Gedenkfeier: Mouhamed Lamine Dramé**, 08.08.2024, 17.00 Uhr, Justice for Mouhamed, Ort: Kurt-Piehl-Platz Dortmund, Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Passbeschaffung**, 13.08.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 11.08.2024 [hier](#).

**Fortbildung: Training zur psychosozialen Unterstützung geflüchteter Kinder und Familien**, 15.08. 9.00 Uhr bis 16.08.2024 17.00 Uhr, Multikulturelles Forum e.V., Ort: Friedensplatz 7, 44135 Dortmund, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Festival: Fest der Vielen**, 16.08. – 17.08.2024, Zentrum für Kultur Hochfeld, Ort: Rheinpark Duisburg, Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Zugang zum Arbeitsmarkt**, 21.08.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 19.08.2024 [hier](#).

**Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden**, 27.08.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 25.08.2024 [hier](#).

**Online-Impulsvortrag: Adoleszente Entwicklung im Kontext von Fluchterfahrungen**, 27.08.2024, 18.00 – 20.00 Uhr, Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Austausch: Asylbewerberleistungen in der Praxis**, 28.08.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 26.08.2024 [hier](#).

**Mitgliederversammlung und Vorträge: Politische Lage in Pakistan & Gesundheitliche Versorgung traumatisierter Flüchtlinge**, 04.09.2024, 13:30 – 18.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum, Informationen [hier](#).

**Basis-Workshop: Umgang mit geflüchteten Frauen\*, die geschlechtsspezifische / sexualisierte Gewalt erlebt haben**, 05.09.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Fachtag: Die weichen Stellen**, 06.09.2024, 8.00 – 16:30 Uhr, Refugio Münster, Ort: Fürstenberghaus, Domplatz 20 – 22, 48143 Münster, Informationen [hier](#).

**Seminar: Vom Ende des Migrationshintergrunds**, 06.09. 17.00 Uhr bis 08.09.2024 15.00 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Ort: Hotel am Stadtpark Hilden, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Workshop: Sensibilisierung Rassismus und Diskriminierung in pädagogischen Kontexten**, 11.09.2024, 9.00 – 13.00 Uhr, Landesverband der Musikschulen in NRW, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Schulung: Migrationsrechtliche Probleme bei Gewalt und Trennung**, 11.09.2024, 10.00 – 13.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Seminar: Das Pendel der Demokratie – Entdemokratisierung und Re-demokratisierung in Polen, Ungarn und der Slowakei seit 2010**, 13.09. 16.00 Uhr bis 15.09.2024 16.00 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Ort: CJD, Graurheindorfer Straße 149, 53117 Bonn, Informationen und Anmeldung bis zum 15.08.24 [hier](#).

**Dialogtagung von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kirche und Diakonie**, 16.09. 9.30 Uhr bis 17.09.2024 16.00 Uhr, Evangelische Akademie Villigst, Ort: Katholische Akademie „Die Wolfsburg“, Mülheim/Ruhr, Informationen und Anmeldung bis zum 31.07.2024 [hier](#).

**Fortbildung: Leichte Sprache**, 20.09.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Ausstellung zum Kirchenasyl: Zuflucht geben – gemeinsam hoffen**, 21.09. – 6.10.2024, Netzwerk Kirchenasyl Münster, Ort: Kirche Liebfrauen-Überwasser, Überwasserkirchplatz 4, 48143 Münster, Informationen [hier](#).

**Podiumsgespräch: Kirchenasyl – Menschenrechtsschutz unter Druck**, 24.09.2024, 18.00 Uhr, Netzwerk Kirchenasyl Münster, Ort: Kirche Liebfrauen-Überwasser, Überwasserkirchplatz 4, 48143 Münster, Informationen [hier](#).

**Filmvorführung: „Die Anhörung“ in Anwesenheit der Regisseurin Lisa Gerig**, 26.09.2024, 19.00 – 21.30 Uhr, Multikulturelles Forum e.V. / Dietrich-Keuning-Haus / Planerladen, Ort: Dietrich-Keuning-Haus Dortmund, Informationen [hier](#).

**Online-Modul: Mit Recht gegen Rassismus am Arbeitsplatz**, 26.09.2024, Uhrzeit: tba, Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen, Informationen [hier](#).

**Festival der Solidarität**, 27.09. 16.00 Uhr bis 28.09.2024 20.00 Uhr, Stimmen der Solidarität – Mahnwache Köln e.V., Ort: Bürgerzentrum Ehrenfeld, Venloer Straße 429, 50825 Köln, Informationen [hier](#).

**Vortrag und Diskussion: Solidarität über Grenzen hinweg – An der polnisch-belarussischen Grenze und im Kirchenasyl**, 30.09.2024, 18.00 Uhr, Netzwerk Kirchenasyl Münster, Ort: Kirche Liebfrauen-Überwasser, Überwasserkirchplatz 4, 48143 Münster, Informationen [hier](#).